



Ius Sax. Pr. II.

Man. Sax. ~~1780~~ 1802

Ihrer

Königl. Maj. in Pohlen, ꝛc.

als

Chur-Fürstens zu Sachsen,

ꝛc. ꝛc.

Wunderweites ernstes und geschärfftes

Sündk-

BUCH

De dato Warschau, den 9. Julii, Anno 1732.



Mit Königl. Pohlen. und Chur-Fürstl. Sächs.
Allergnädigstem PRIVILEGIO.

DRESDEN,
Bedruckt und zu finden bey Johann Conrad Stöckeln, Königl. Hof-Buchdrucker.

1778

Handwritten text in a cursive script, likely a list or account, with several lines of text.

Second line of handwritten text in cursive script.

Third line of handwritten text in cursive script.

Fourth line of handwritten text in cursive script.

Fifth line of handwritten text in cursive script.

Sixth line of handwritten text in cursive script.



Seventh line of handwritten text in cursive script.

Small handwritten text or signature.

Eighth line of handwritten text in cursive script.



K. Friedrich
 August, von
 S S S S S
 Gnaden, König in

Bohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Keuf-
 sen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kuo-
 vien, HOLLBINIEN, Podolien, Podlachien, Tief-
 land, Smolenscien, Heberien und Schernico-
 vien, &c. Hertzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des
 Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und
 Schur.

Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen,
 Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nie-
 der-Sausitz, Burggraf zu Magdeburg, Be-
 fürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
 Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu
 Ravenstein, 2c.

Entbiethen allen und jeden, Unseren Prælaten, Grafen,
 Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Crenß-
 Haupt- und Ämpt-Leuthen, Schößern und Verwaltern,
 Râthen in Städten, Richtern und Schultheissen in
 Flecken und Dörffern, wie auch allen Unseren Untertha-
 nen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und
 geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Demnach sich seit einiger Zeit in Unserm Chur-Für-
 stenthum und Landen viele geringhaltige frembde Münz-
 Sorten eingeschlichen, Unsere und andere gute, nach dem
 Leipziger Fuß ausgemünzte Sorten aber, sich je mehr und
 mehr zu verlihren beginnen, und die von Uns, zu Steue-
 rung dieses höchst-schädlichen Übels, angewendete Sorg-
 falt, nebst denen, von Zeit zu Zeit, in das Land ergange-
 nen Mandaten, den verhofften Nutzen noch nicht zuwege
 bringen können, Zumahlen, da selbige von gewinnsüchti-
 gen Leuthen behörig nicht beobachtet worden, dergestalt,
 daß diese Land- und Leuthe-verderbende Unordnung im-
 mer mehr und mehr sich vergrößert, Daß Wir dahero die-
 se Sache, ihrer Wichtigkeit nach, anderweit reifflich über-
 legen lassen, und nicht nur von Unserer getreuen Land-
 schafft

Weil denen vori-
 gen Münz-Man-
 daten nicht al-
 lenthalben nach-
 gelebet worden,
 So ergeheth die-
 ses anderweite
 Mandat ins
 Land,

schafft bey jüngsthin gehaltenem allgemeynen Land-Tage, ein unvorschreibliches Bedencken erfordert, so auch gehorsamst erstattet worden, sondern auch von verschiedenen Unserer Collegiorum, gehorsamsten Bericht eingezo-gen, und nunmehr, zu Abstellung dieses Übels, gegenwärtiges anderweites ernstes Mandat ins Land ergehen zu lassen, der äussersten Nothdurfft zu seyn, befunden.

I.

Wir nun zuörderst Unsere vorhin, wieder die Aufwechsel- und Ausföhrung derer guten- und Einschleppung derer geringhaltigen- und verruffenen Münz-Sorten, ins Land publicirten Münz-Mandate und Verordnungen, allenthalben genauer, als bißhero geschehen, beobachtet wissen wollen: Also soll, denenselben zu Folge, sich niemand unterstehen, mit Gelde selbst dergestalt Handel und Wandel zu treiben, daß er gutes gegen geringes einwechsle, und das gute, es geschehe unter was vor Vorwand es wolle, aufferhalb Landes schicke, am allertwenigsten ist denen Juden dergleichen verbothener und schädlicher Handel mit Gelde nachzulassen.

Und wird darinnen nochmahln verbotben, die Aufwechsel- und Ausföhrung derer guten, und Einschleppung geringhaltiger Münz-Sorten, wie auch der Handel und Wandel mit Gelde,

Da sich auch in Freyberg und andern Berg-Städten Personen finden, so das, bey der Auslohnung derer Berg Leuthe, und denen Ausbeuthen, bezahlte gute Geld, oder an anderen Orthen, wo durch Besoldung, Arbeits-Lohn, oder sonst, dergleichen unter die Leuthe kömmet, gegen Aufgeld oder sonst an sich zu bringen, suchen, nachhero aber, entweder gegen geringere Sorten umbsetzen, oder gar aufferhalb Landes schaffen, ingleichen diejenigen, so im Lande Fabriqven haben, oder von Tuch- Zeug-Maschern, Leinwebern und andern Handwerckern, bestellte Lieferung und verarbeitete Waaren einkauffen, entweder

Ingleichen Die Aufwechsel- und Umbsetzung des guten Geldes, so in Freyberg und andern Berg-Städten, zur Ausbeuthe und Auslohnung, bezahlet wird,

Und soll
Auf dergleichen
Aufwechsler ge-
naue Achtung ge-
geben werden,

Worbey auch die
Münz-Lieferung,
und Pachtung
anderer Münz-
Städte, bey
Strafe verbo-
then wird,

Die Bestrafung
solcherley Auf-
wechsler, und
derer, so verruffe-
ne Münze im
Lande ausgeben,
oder gutes Geld
gegen geringeres,
ausm Lande
schaffen, mit des-
sen Confiscation,
und noch einmahl
so viel, auch zum
anderen mahl,
mit ewiger Lan-
des-Verweisung,

Derer Denun-
cianten Antheil
davon, mit Ver-
schweigung ihres
Nahmens,

selbst, oder durch ihre Factores, an die Lieferanten die wöchentliche Löhnung oder Kauff-Gelder in dergleichen schlechter- auch wohl vorhero von obigen Bucherern eingewechselter Münze, auszuführen, sich unterfangen; Als haben Unsere sämmtliche Vasallen, Beambten, Räthe in Städten, auch alle übrige Gerichts- und Unter-Obriegkeiten im Lande, darauf genaue Achtung zu geben, keine dergleichen Aufwechsler derer guten Münzen gegen schlechte, zu dulden, am allerwenigsten aber nachzulassen, daß sich Einkäufer und Lieferanten anderer Münz-Städte, in Unseren Landen aufhalten mögen, noch auch, daß die Unterthanen selbst sich darzu gebrauchen lassen, Inmaassen denn diesen, sowohl die Münz-Lieferung, als auch die Pachtung anderer Münz-Städte, bey Strafe der Confiscation ihres Vermögens, und ewiger Landes-Verweisung, gänzlich untersaget wird;

Solte sich aber dennoch, dieser Unserer Verordnung zuwieder, jemand unterstehen, dergleichen Münz-Aufwechslung, Ausgebung verruffener Münze im Lande, oder Versendung der guten gegen Empfang geringer, ausserhalb Landes, vorzunehmen, soll derselbe das erste mahl mit Confiscation des Geldes, und noch einmahl soviel, als er eingewechselt, oder ausgegeben, Strafe, das andere mahl aber, über die Confiscation und Geld-Strafe, schlechterdings mit ewiger Landes-Verweisung angesehen, die Denuncianten aber, so dergleichen Verbrechen anzugeben, und ihr Vorgeben erweislich zu machen wissen, den dritten Theil der Geld-Strafe ohnweigerlich erhalten, ihr Nahme auch, wenn sie es verlangen, verschwiegen gehalten werden; Wer aber einen Rechnungs-Führer oder Obriegkeitliche Person bey Unserer Landes-Regierung denunciiret, dessen Nahme soll alle-

allemahl, ob er gleich nicht darum ansuchet, verschwiegen bleiben, und dazu, wenn er seine Denunciation erweißlich machet, aus des Denunciaten Vermögen noch besonders Funffzig Thaler zum Recompens empfangen; Und sollen gegen ein solches Factum gar keine Exceptiones admittiret, sondern genung geachtet werden, wenn jemand verruffen Geld ausgeben wollen, oder ein Rechnungs-Führer Umbsatz mit denen ihm anvertrauten Geldern getrieben. Wie denn auch alle zu Unseren Cassen bestellte Einnehmere, auch andere Rechnungs-Bediente und Beambte hinkünftig ausdrücklich darauf zu verpflichten, die jezigen aber auf ihre schon geleistete Pflicht hierdurch verwiesen werden, daß sie sich bey Annehm- und Ausgebung derer Gelder schlechterdings nach diesem Unserm Mandat richten, auch alle Gelder in eben den Sorten, wie sie selbige eingenommen, es geschehe die Auszahlung zu was Behuff, oder an wen es wolle, wiederumb ausgeben, und aller Geld-Umbsetzung schlechterdings enthalten sollen, Gestalten denn keine Belege oder Quittungen über ausgezahlte Gelder weiter, bey Justification ihrer Rechnungen, passiren, es sey denn darinnen expresse mit angeführet, in was für Sorten die Auszahlung geschehen.

Wir verordnen und befehlen auch hiermit ferner, daß alle und jede in Besoldung oder in Pension stehende, das gute Geld, bey noch einmahl soviel Strafe, als dagegen eingewechselt wird, nicht umbsetzen, sondern das Geld in denen Sorten, und nach dem Valore extrinseco, wie sie es empfangen, hintwieder ausgeben sollen.

Nicht minder wollen Wir,

II.

So viel das Schmelzen und Brechen des guten Geldes anbelanget, die vormahls deshalber von Unseren

Auch
50. Thlr. Recompens, wenn wider einen Rechnungs-Führer, oder Obrigkeitliche Person dergleichen denunciiret, und erweißlich gemachet wird, Wer wieder keine Exceptiones admittiret,

Die künftigen Einnehmere darauf mit verpflichtet werden, Die schon jezo bestellete auch darauf verwiesen seyn,

Und
Keine Quittung, worinnen nicht, in was für Sorten die Auszahlung geschehen, mit enthalten ist, bey der Rechnungs-Justification passiren solle,

Denen, so in Besoldung oder Pension stehen, wird auch bey Strafe verboten, das empfangene Geld umbzusetzen.

Wieder das Schmelzen und Brechen des guten

ten Geldes, werden die vorigen alten und neuen Mandate und Verordnungen wiederholet,

Wie weit solches denen Goldschmieden, und anderen dergleichen Arbeitern frey zulassen,

Besondere Abtreibe- und Probir-Defen werden untersaget,

Öffentliche aber verstatet,

Wo hingegen solches nicht practicable, jene mit einem absonderlichen Eyde zu belegen, keine Reichs- und Landes-Münze, in Tiegel zu werffen, oder ein mehrers von Silber, als sie zur Profession nöthig haben, auffzukauffen, und außserhalb Landes zu schaffen, Die Juden sollen bey noch erhöhter Straffe, keine Geld-Sorten einwechseln, noch Silber-Geschirre, ausgebranntes oder anderes Silber, weder in- noch außser den Messen, an sich handeln, Darauf die Obrigkeiten fleißig Acht geben,

Von Zeit zu Zeit unvermuthet visitiren,

ren Vorfahren unterm 6. Maji 1583., 1. Junii 1620. und von Uns selbst unterm 18. Februarii 1701., 17. Augusti 1725., 18. Septembris 1726. ins Land ergangene Mandate und Verordnungen, hiermit ebenmäßig wiederhohlen, und dabey verordnen, daß denen Jubelirern, Goldschmieden, und anderen in Silber handthierenden Innungen, über das, was sie zur Verarbeitung vonnöthen haben, weiter nichts zu erhandeln, weniger geprägte Sorten zur Verschmelzung anzunehmen, frengelassen, auch denen sämtlichen in Gold und Silber arbeitenden: außser denen Manufacturen und Jubelirern, keine besondere Abtreibe- und Probir-Defen nachgelassen, sondern ihnen allenfalls ein oder mehr öffentliche Orthe, unter Inspection einer dazu gesetzten Person, gegen billigen Zins, sich zu gebrauchen, angewiesen, oder, da dieses allenthalben nicht practicable, dieselben mit einem absonderlichen Eyde belegt werden sollen, daß sie keine ausgeprägte Reichs- und Unsere Münzen brechen, und in Tiegel werffen, noch ein mehrers an Silber, außser dem, was sie zu ihrer Profession nöthig haben, noch auch vor andere, unter ihren Rahmen, einkauffen, und außser Landes unverarbeitet schaffen wollen; Denen Juden hingegen bleibet, bey Confiscation und anderer erhöhten Straffe, schlechterdings verbotten, alte und gute Geld-Sorten, es geschehe, unter was vor einem Vorwand es immer wolle, einzuwechseln, auch Silber-Geschirre, ausgebrannt- oder ander Silber, wie es Rahmen haben kan, weder in- noch außser den Messen, zu erhandeln, und an sich zu bringen; Worauff die Gerichts-Obrigkeiten ex officio fleißig Achtung zu geben, die Manufacturen und Arbeiter, so zu ihrer Handthierung unumbgänglich Silber verarbeiten müssen, von Zeit zu Zeit unvermuthet zu visitiren, die darinnen arbeitenden Gesellen und andere Personen ernstlich, auch, nach Beschaffenheit

heit der Umstände, endlich zu befragen und, wo sich der geringste Verdacht ereignet, alles auf das genaueste zu untersuchen haben, damit sie, Inhalts dieses und voriger Mandate, bestraffet werden können.

Und wo sich Verdacht ereignet, alles genau untersuchen sollen,

III.

Da auch, ohngeachtet derer unterm 30. Januarii und 26. Maji 1716., 7. Octobr. 1717., 14. Maji 1718., 28. April. 1721., 11. Augusti 1725. und 18. Septembr. 1726. ergangenen Verbothe, frembde und inländische Handels- auch andere Leuthe, wenn sie gute Sorten nach Leipzig bringen, selbige zu dem benöthigten Einkauf nicht anwenden, sondern gegen geringhaltige umbzusetzen, und mit diesen das erhandelte Bedürfnüß zu bezahlen pflegen; So sind die dasigen gesambten Sensale oder Mäcker deshalb, und daß sie dergleichen Umbsatz gegen geringhaltige verruffene Münz-Sorten nicht verschaffen wollen, absonderlich zu verpflichten, auch außer dergleichen verordneten Personen, das Mäckeln schlechterdings nicht zu gestatten; Wie Wir denn jedermann, insonderheit denen Kauff- und Handels-Leuthe, ausdrücklich, bey Verlust der Summe, verbothen haben wollen, ihre, an Orthen Unsers Chur-Fürstenthums und übriger, auch incorporirter Lande, zahlbare Wechsel auf verruffene oder herabgesetzte Scheide-Münze zu schliessen. Dahingegen einen Wechsel-Brieff, so außerhalb Unserer Lande bezahlet werden soll, auf bey Uns verruffene Münz-Sorten anzunehmen und auszugeben, zwar unbenommen bleibt; Daferne aber ein Inn- oder Ausländischer, wegen einer, auf dergleichen in Unsern Landen ungültige Münz-Sorten gestellten Wechsel- und anderer Schuld, so außerhalb Landes bezahlet werden sollen, solches aber nicht geschehen, und der Schuldner daher in Unseren Landen in An-

Die Mäcklere zu Leipzig sind zu verpflichten, daß sie denen dahin kommenden Kauff-Leuthe, ihr mitgebrachtes gutes Geld gegen geringeres nicht umsetzen helfen,

Die Kauff-Leuthe sollen keine zahlbare Wechsel im Lande, auf verruffene, oder herabgesetzte Scheide-Münzen, schliessen; Einen Wechsel-Brieff aber, so außerhalb Landes zu bezahlen, auf verruffene Münze anzunehmen, und auszugeben, bleibt unbenommen, Wenn ein Inn- oder Ausländischer, wegen einer dergleichen Wechsel- und anderer Schuld, außerhalb Landes, und deren nicht erfolgter Bezah-

ling, in Anspruch
genommen wird:
de, Wie es damit
in einem und an-
dern zu halten,

spruch genommen, und die Zahlung zu leisten, schuldig be-
funden würde, soll derselbe anders nicht, als in denen,
krafst dieses Unsers Mandats, gültigen Sorten, nach dem
jedemahligen zur Verfall-Zeit üblich gewesenen Cours,
zu bezahlen angehalten, die auf Orthe außerhalb Unse-
rer Lande gezogene Posten dem Creditori verabsolget, die
in Unsern Landen zu zahlen versprochene Summen aber
ad Depositum gebracht und confisciret, die Debitores auch
noch umb eben so viel, als die versprochene Posten betra-
gen, bestraffet werden.

Ben allen, auf
verruffene, oder
herab-gesetzte
Scheide-Münze,
in hiesigen Lan-
den zahlbare
Wechsel-Brieffe,
hat keine Prote-
station statt, dar-
über ist auch kein
Instrument auf-
zurichten, noch
einige Justiz da-
rauf zu admini-
striren,

Hiernechst verordnen und befehlen Wir auch, daß ben
allen, auf verruffene- oder herabgesetzte Scheide-Mün-
ze gerichteten- in hiesigen Landen zahlbaren Wechsel-
Briefen keine Protestation statt haben, noch darüber, ben
willkührlicher Gefängniß-Straffe, ein Instrument auff-
gerichtet und ausgefertigt, noch auf dergleichen Wechsel-
Briefe und Documente, ben Straffe der Einziehung de-
rer Gerichte, oder ben Straffe der Remotion, einige Ju-
stiz administriret werden solle.

IV.

Auf die Posten
u. Post-Rußchen
von Nürnberg
und anderen Or-
then, bey ihrer
Ankunft, beson-
ders in Berg-
Städten, fleißig
Obacht zu haben,
und, wenn Geld
mit ankömmt,
solches, vor der
Abgebung, zu er-
öffnen, die bösen
Sorten, so außer-
halb Landes her-
kommen, zu con-
fisciren, die, im
Bande auffgegebe-
nen aber, dem Ei-
genthümer, ge-
gen ein gewisses
schriftliches Ver-
sprechen, wieder
auszuantworten,

Und weiln durch die Posten und Post-Rußchen von
Nürnberg, Franckfurth am Mayn und andern Or-
then, viele frembde geringhaltige Münz-Sorten nacher
Leipzig und an andere Orthe gebracht werden; So
befehlen Wir hierdurch, daß an denen Orthen, wo sie
ankommen, besonders in denen Berg-Städten, und, wo
Handlung getrieben wird, sowohl als unterwegs, ge-
naue Obacht darauf gehalten; Wenn Geld auf den
Posten, oder Post-Rußchen, es sey in Paqveten, Sä-
cken, oder Fässern, daselbst ankömmt, solches in derer Ei-
genthümer Beseyn, ehe es abgegeben wird, eröffnet,
und die verruffenen- oder herabgesetzten Sorten, so außer-
halb

halb Landes herkommen, sogleich confisciret, diejenigen aber, so in dem Lande aufgegeben worden, dem Eigenthümer anders nicht, als gegen ein schriftliches Versprechen, ausgeantwortet werden sollen, daß er binnen 4. oder 6. Wochen, bey Straffe der Confiscation, erweislich machen wolle, wie er entweder diese Post außershalb Landes würcklich wieder geschaffet, oder auf Unsere Münze gebracht, und daselbst, oder in einer Unserer Einnahmen gegen gut Geld umbgewechselt habe; Es sind auch die Post-Meister und Post-Halter auf denen Stationen an denen Grenzen, ingleichen die Kutscher, Schaffner und Postillions in Pflicht zu nehmen, daß, wenn sie bey der Durchpassirung oder Aufgabe, etwa verbothenen Einschleiff verruffener Münze vermerckten, sie es sofort anmelden sollen.

Die Post-Meister und Kutschere u. selches böse Geld anzuzeigen, darauß zu verpflichten,

Besonders ist in Leipzig darauf genaue Achtung zu geben, daß, wie vormahls auch geschehen, das Geld, so dahin von anderen Orthen kommet, oder frembde Handels-Leuthe, und commerciirende auch andere Personen, wieder die sich der geringste Verdacht ereignet, mit sich bringen, vornehmlich bey Messen und Jahr-Märckten, genau angesehen, die gänzlich verruffene Sorten weggenommen, oder wenigstens, nebst denen devalvirten, bey Frembden eingeseigelt, und ihnen zwar bey der Abreise wieder zurücke jedoch gegen schriftlichen Schein, wie sie, bey Straffe der Confiscation, dieselben nicht im Lande ausgeben, sondern mit daraus wieder wegnehmen wollen, abgefolget, hierüber auch an denen Grenzen auf die Einschleiffung dergleichen Geldes genaue Aufsicht geführet, und, wo sich ein gegründeter Verdacht herfür thut, die Fasse oder Behältnüsse, darinnen das Geld zu seyn vermuthet wird, angehalten, und, nach Befinden, von denen Obrigkeiten geöffnet, oder, wo solches, wegen besorg-

Besonders zu Leipzig, in Messen, die mitgebrachten Münzen genau anzusehen, die verbothenen zu versiegeln, und solche denen Eigenthümern, bey ihrer Wieder-Ab-Reise, gegen einen schriftlichen Schein, wieder auszustellen,

Die Fässer und Behältnüsse mit Gelde, anzuhaltten, zu eröffnen, oder der Obrigkeit

Zeit, wohin das
Guth destiniret,
davon Nachricht
zu geben,

Und dem Denun-
cianten den drit-
ten Theil der
Geld-Straffe ab-
folgen zu lassen,

Die Obrigkeiten
sollen auf einan-
der Acht haben,
und Bericht er-
statten,

sorglichen Aufenthalts derer Fuhr-Leuthe, und, damit das Commercium nicht gehindert werde, nicht practicabel, soll von dem Verdacht und dessen Ursachen der Obrigkeit, dahin dieses Guth destiniret, Nachricht gegeben, sodann bey der Ankunfft solches visitiret, und, wenn sich etwas strafbahres befindet, der Obrigkeit, oder denen Zoll- und Post-Bedienten, so zuerst davon Meldung gethan, der, denen Denuncianten, wie oben gemeldet, versprochene Dritte Theil der Geld-Strafe ohnweigerlich abgefolget werden. Es hat auch

V.

Hierbey, wo an einem Orthe mehr, als einerley Jurisdiction ist, eine auf die andere, ingleichen eine jede Obrigkeit auf die Benachbarten Aufsicht zu führen, und, daferne sie vermercken solten, daß solche im geringsten sich nachlässig hierunter bezeigeten, davon schleunigen Bericht zu Unserer Landes-Regierung zu erstatten.

VI.

Die, in der Spe-
cification sub A.
enthaltenen Sor-
ten, in Cassen al-
lenthalben anzu-
nehmen,

Nachdem auch bey der zeitherigen Unordnung in Münz-Sachen bereits große Parthien des guten Geldes außershalb Landes geschaffet worden, hingegen vieles geringhaltiges sich eingeschlichen, mithin zu gleicher Zeit, da die letztern verruffen worden, auf ein hinlängliches Surrogatum zu gedencken, nöthig gewesen; Als wollen Wir zuörderst geschehen lassen, daß nebst denen bißanhero bereits in Unserer Ober-Steuer-Einnahme und andern Cassen angenommenen guten Münz-Sorten, an- noch die in der Specification sub A. enthaltenen- auch abgezeichneten- und dem Leipziger Fuß durchgehends gleichkommenden Sorten, allenthalben und in allen Unsern
Steuer

Steuer- und übrigen Einnahmen, ohnweigerlich angenommen und passiret werden sollen.

VII.

Desgleichen können Wir, nach reiffer der Sachen Erwägung, biß auf Wiederruffen, geschehen lassen, daß das alte Frank-Geld, nach der Specification sub B, in Unseren General- Accis- Einnahmen in gewisser Maasse, nemlich Zwey Drittheil an guten- und Ein Drittheil an Frank-Gelde, auch bey Abführung derer Cammer- Gefälle, als bey denen Post-Revenüen, bey denen Zöllen und Gleithen, auch, nach Befinden, an theils Orthen bey denen Land-Accisen, Floß- und Salz-Cassen, und Verkaufung des Holzes in denen Förstereyen, und zwar bey diesen Speciebus, ingleichen bey Verpflegung der Reuther an Portionen und Rationen, und in Städten bey der Einquartierung der Infanterie, ingleichen überhaupt im Handel und Wandel vor voll, mithin der Species-Thaler vor 32. Groschen, keinesweges aber bey denen Steuer-Cassen, angenommen und ausgegeben werde.

Wie es dinstfalls mit Annehmung des alten Frank-Geldes, nach der Specification sub B. zu halten,

VIII.

Hiernechst sind Wir auch gnädigst zufrieden, daß die in der Specification sub C. enthaltenen Kayserlichen Sieben- und Siebenzehn-Creuzer, zwar bey denen Posten, Zöllen und Gleithen, auch an theils Orthen bey denen Land-Accisen, Floß- und Salz-Cassen, und Verkaufung des Holzes in Förstereyen, Versilberung des Zuwachses von denen unverpachteten Oeconomien, auch bey welchen Capitibus derer einzeln Cammer-Einnahmen es sonst in einige Wege thunlich ist, jedoch nur in der Ober- und Nieder-Lausitz, und an denen Böhmischen Grenzen, gleichwie überhaupt im gemeinen Handel und Wandel, ingleichen bey Bezahlung der Rationen und Portionen, noch ferner geduldet werden mögen.

Und Mit Annehmung derer, in der Specification sub C. enthaltenen Kayserl. 7. und 17. Kreuzer, auch Duldung derer selben, in der Ober- und Nieder-Lausitz, und an Böhmischen Grenzen,

IX. Da

IX.

Welchesley Münze gänzlich verbotten, und wie hoch eine jede herunter gesetzt, zeigt Beilage sub D.

Wagegen sind in dem Verzeichniß sub D. enthalten, was für Münzen in Unfern Landen gänzlich verbotten, und, wie hoch eine jede derselben nach dem innerlichen Werthe valviret worden.

X.

Aller devalvirten Sorten soll man sich binnen Drey Monathen entschlagen,

Bestrafung derjenigen, welche diesem zuwider handeln,

Dieser verruffenen und devalvirten Sorten haben sich alle Unsere Unterthanen binnen Drey Monathen, von Zeit der Publication dieses Mandats an, gänzlich zu entschütten; Inmaassen, wer nach solcher Zeit der 3. Monathe, im Handel und Wandel solch verbotten Geld in hiesigen Landen auszugeben, sich gelüsten lassen wird, nicht nur mit dessen Confiscation, sondern auch noch einmahl so viel Straffe, darvon jedesmahl dem Denuncianten der Dritte Theil gehöret, ohne Ansehung der Person, be-
leget, und, wer solche Straffe an Gelde nicht entrichten kan, jeden Thaler mit 24. stündiger Gefängniß, mit Wasser und Brod zu büßen, angehalten werden soll. Und ist hierbey kein Unterscheid zu machen, ob er selbst ohnmittelbar, oder durch seine Frau, Kinder und Gesinde, wieder dieses Mandat gehandelt, oder handeln lassen.

Item der Obrigkeit, so das denuncirte Verbrechen nicht untersucht, mit 20. thlr. für die Armen-Häuser,

Eine Obrigkeit, die das ihr denuncirte wieder dieses Mandat begangene Verbrechen nicht ernstlich untersucht, und mit der Schärffe nach dem Buchstaben bestraffet, soll vor jedesmahlige Nachlässigkeit 20. Thaler Straffe, so Wir denen Armen-Häusern zu Waldheim und Torgau gewidmet, ohnweigerlich erlegen.

Personen, so das Geld nicht kennen, sollen es anderen, die es besser verstehen, vor dessen Ausgebung, vorzeigen,

Die Straffe dar-
auff im Gegen-
theile,

Ein Bauer oder anderer, so des Geldes nicht gnugsam kundig, hingegen soll, da er den geringsten Zweifel an der Gültigkeit des ihm gegebenen Geldes hätte, solches jemand, der es besser, als er, verstehet, vorzeigen. Thut er solches, und es wird vor verbotthenes Geld befunden, soll er, gleich anderen Denuncianten, die determinirte Ergötzlichkeit zu geniessen haben, der Ausgeber aber, außer der Straffe, gehalten seyn, ihm gut Geld dafür zu geben; Und

Und damit man auf den Grund des Verbrechens komme, und den ersten Ausgeber ausfündig mache, soll eine Obrigkeit nicht bey dem ersten denunciirten Facto bestehen bleiben, sondern von einem Empfänger und Ausgeber auf den andern und dritten, und so weiter, inquiriren, auch einen jeden von denen Ubertretern in die verwürckte Straffe nehmen. Solte einer oder der andere sich damit entschuldigen wollen, daß er nicht wisse, von wem er solch Geld bekommen, soll er, mittelst Eydcs, solches zu erhärten, gehalten, mit der Confiscation desselben aber, deme ungeachtet, verfahren werden.

Wobey zugleich die sämptlichen Unter-Obrigkeiten dahin angewiesen werden, denenjenigen, welche nicht lesen können, insonderheit auf dem Lande, nicht nur bey und nach Publication Unsers Mandats, von besagten verruffenen und devalvirten Sorten, und deren Gepräge gnugsame Nachricht zu geben, sondern auch dieselben, vor Ablauf der Drey-Monathlichen Frist, zum öfftern, der Entschüttung halber, zu erinnern und zu verwarnen.

Nach Ablauf obgedachter Frist aber, sind sothane verruffene Sorten im gemeinen Handel und Wandel, auch nicht nach dem devalvirten Werth, bey Straffe der Confiscation, mehr auszugeben, anzunehmen, oder auszuwechseln, sondern entweder binnen halber Jahres-Frist, gegen gutes Geld über die Grenzen zu schaffen, oder in Unsere Einnahmen und Münze zu bringen, allwo sie nach dem innerlichen Werth angenommen, und gegen gutes Geld ausgewechselt werden sollen.

XI.

Nach Verfließung dieser letztern Frist aber, ist schlech- terdings nicht mehr erlaubet, dergleichen Sorten anders, als an Unsere Cassen und Münze, nach dem gesetzten Valor, auszugeben, und soll sodann niemand mehr, bey Straffe der Confiscation, solche bey sich behalten, ausgeben oder auswechseln, wenn er sie auch gleich über die Grenzen schaffen wolte, sondern, wenn binnen dieser Zeit

Die Unter-Obrigkeiten, sollen denen, so nicht lesen können, sowohl vom Inhalt dieses Mandats, als auch von denen Geld-Sorten, und deren Gepräge, Nachricht geben, und sie verwarnen.

Nach Ablauf dieser ersten Frist, können diese Sorten im Lande gar nicht mehr ausgegeben werden, sondern sind binnen halber Jahres-Frist entweder über die Grenze, oder in die Münze zu schaffen.

Nach Verfließung der gesetzten letztern halben Jahres-Frist, soll niemand dergleichen Geld mehr anders ausgeben, als es in die Cassen und Münze bringen, keines dardon auch weiter bey sich behalten, oder auswechseln,

sel-

selbige nicht völlig aus dem Lande geschaffet, sind sie, vorhin angeführter maßen, lediglich zu Unseren Cassen und Münze zu liefern, damit sie umbgeschmelzet, und gute Sorten daraus gepräget werden können. Gestalt sie insgesamt, nach dem innerlichen wahren Werthe angenommen, oder mit gutem Gelde, nach dem valore intrinseco, ausgewechselt werden sollen.

XII.

Der Schade, für einige particulier-Personen hierbey, Ist gegen die Ausschaffung des geringen Geldes, und dessen öfteres Umbsetzen, mit iedermaligen Verlust, nicht zu rechnen.

Sie nun dieses das einzige Mittel, dadurch solche geringe, und dem Publico höchstschädliche Sorten, aus dem Commercio gebracht, und Unsere getreue Unterthanen des bey dem Aufgelde zeithero erlittenen vielen Verlusts, befreyet werden können, Inmaßen, wenn gleich durch die Einlieferung in die Münze und Devalvirung dieser Sorten, einige Particulier-Personen etwas verlieren, solches doch, weil sie sich theils in der gesetzten halben Jahres-Frist deren außerhalb Landes vor voll entschütten können, theils, wenn ja nach dieser Frist noch etwas darinnen verblieben seyn sollte, gegen denjenigen Schaden, den sie durch das öftere Umbsetzen und Einwechselung beständig zeithero erleiden müssen, nicht zu rechnen; Also ist dagegen Unsere ernste Meynung und Verordnung, daß von diesen, sowohl vor als nach der abgelauffenen halb-jährigen Frist, in Unsere Cassen eingelieferten devalvirten Geldern, nicht das geringste, es sey, unter was für Prætext es wolle, wieder ausgegeben, sondern selbige sogleich in die Münze, gegen Empfang gültiger Sorten, geliefert, und auf solche Maße von Zeit zu Zeit continuiret werden solle.

XIII.

Das devalvirte Geld ein- oder wieder zu verwechseln, und damit zu handeln, oder selbiges an sich zu nehmen, und es wieder in- oder außerhalb Landes, auszuge-

Es wird daher allen Einnehmern, sie haben Nahmen, wie sie wollen, bey Straffe doppelten Ersazes, und der Removirung von ihrem Ambte, untersaget, mit der Ein- oder Verwechselung zu handeln, oder die devalvirten Gelder an sich selbst zu nehmen, und selbige, es sey in- oder außerhalb Landes, auszugeben, sondern, ohne alle

le

le Ausnahme, solche in die Münze zu liefern; Dahero, zu mehrerer Verhütung alles Unterschleiffs und Eigen- nuzes, jeder Quittung, so denen Contribuenten ausge- stellet wird, zu inseriren, wie viel an guten- und wie viel an devalvirten Sorten von diesen bezahlet worden, damit man jederzeit sehen könne, ob solche insgesambt zur Mün- ze eingeliefert worden, und soll denenjenigen, so hierun- ter einige Malversationes derer Einnehmer anzugeben, und erweislich zu machen wissen, der oben denen Denun- cianten geordnete Dritte Theil der Geld-Straffe, gleich- falls ohnweigerlich abgefolget werden.

ben, soll sich kein Einnehmer, bey Straffe, unterste- hen, selbige auch das Quantum be- ver guten und devalvirten Sor- ten, in denen Quittungen für die Contribuen- ten mit einrü- cken;

XIV.

Nachdem zeithero wahrzunehmen gewesen, daß unter andern der Mangel des guten Geldes im Lande mit daher kommen, daß die Dreyer, Sechßer, Groschen und Zwen- Groschen- Stücke in große Paqvete eingepacket worden, welche oft etliche Jahre ohneröffnet, aus einer Hand in die andere herumb gegangen, mithin sich nicht vertheilen können, und dem gemeinen Handel und Com- mercio fast gänzlich entzogen worden; So haben Wir bereits an Unsere Cassen Verordnung ergehen las- sen, daß eines Theils die Paqvete nicht so groß, wie bis- hero, sondern bey Dreyern und Sechßern höher nicht, als zu 5. bey Groschen zu 10. und bey Doppel- Gro- schen zu 20. Thalern gemachet werden sollen, andern Theils zwar einer Casse die andere, zu Ersparung des Zehlers, in zugemachten Paqveten, zu bezahlen frey ste- hen möge, sobald aber aus einer Casse, es sey bey der Mi- liz, oder an Besoldungen, oder sonst, es habe Nahmen, wie es wolle, an Particular- Personen etwas zu vergnü- gen, sollen die Siegel sogleich bey der Bezahlung durch den Einnehmer, bey 20. Thlr. Straffe, erbrochen, und kein versiegeltes Paqvete an Privatos weggegeben werden.

Die Paqvete mit Gelde, nicht mehr so groß, wie bis- hero, zu machen,

Eines mit 3. ern und 6. Pfenni- gern, höher nicht, als zu 5. Thln. Mit Groschen zu 10. Thln. und Mit Doppel- Gro- schen zu 20. Thln.

Bev der Beza- lung aus denen Cassen, an Parti- culier- Personen, soll kein versiegel- tes Geld- Paqvete weggegeben, sou- dern diese, bey 20. thl. Straffe, erbro- chen werden,

XV.

Alle, mit Einnahme und Ausgabe, Hof- Lieferungen, Bergwercken und sonst mit andern Auszahlungen zu thun

Die, mit Einnah- me und Ausgabe zu thun haben,

worden, keine schlechte Münze einzuwechseln, und auszugeben, auf ihre Pflicht gewiesen,

Bei der Armée ist ein gleiches verordnet worden, und sollen die Regiments-Quartier-Meistere, den vorgelegten Sorten-Zettel, bey dem Empfang des Geldes, unterschreiben, und sich wiederumb bey der Auszahlung der Monatlichen Löhnung, von dem Capitain dergleichen Sorten-Zettel geben lassen,

Auch, soll bey der Musterung jedes-mahl darnach gefragt werden,

Bestrafung derer, so dieser Verordnung zuwider leben,

thun habende Personen, werden auf die Uns geleistete Pflicht angewiesen, die künfftigen aber sind ausdrücklich darauff zu verpflichten, keine schlechte Münze einzuwechseln, und wieder auszugeben: Wie Wir denn wegen Unserer Armée wiederholte Ordres stellen lassen, daß weder Officier noch Gemeiner, am allerwenigsten die Regiments-Quartiermeister, oder, wer sonst die Bezahlung besorget, mit dem Wechsel des Geldes einigen Bucher treiben, sondern die empfangenen Gelder in eben den Sorten, wie sie solche erhoben, wieder ausgeben sollen, Zu welchem Ende bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths-Collegio dergestaltige Veranstaltung getroffen, daß die Regiments-Quartiermeister, oder, wer sonst diese Gelder erhebet, den ihme bey Empfang vorgelegten Sorten-Zettel unterschreiben, und von jedem Capitain, oder, wem sie die Gelder auszuzahlen haben, sich wiederumb einen Sorten-Zettel über die Auszahlung der Monatlichen Löhnung geben lassen sollen, damit sodann, aus der Gegeneinanderhaltung derselben, man von Monath zu Monath versichert seyn könne, daß die guten Münz-Sorten unter Unsere Troupen würcklich vertheilet worden.

Bei der Musterung aber sollen diejenigen, so solche verrichten, dahin angewiesen werden, daß sie, ob auch eben dieses, und nicht etwa geringeres, oder gar verurtheiltes Geld, denen Officiers, vornehmlich aber denen Gemeinen, ausgezahlt worden, genaue Erkundigung einzuziehen. Würde aber von denen vorhin benannten Personen jemand dieser Verordnung zuwider leben, soll derselbe mit Confiscation des Geldes, wenn solches annoch in des Ausgebers Händen, oder dessen Restitution in gutem Gelde, wenn derjenige, so es bereits empfangen, durch die Confiscation Schaden leidet, nebst eben soviel Straffe, davon der oben gesetzte dritte Antheil denen Denun-

nun-

nuncianten gebühret, und zugleich mit gänzlichlicher Casf-
rung ohnnachbleiblich angesehen werden.

XVI.

Und damit endlich der Einschleiffung neuer geringer
Münzen vor das künfftige in Zeiten, ohne Schaden
Unserer Unterthanen, umb soviel eher zu steuern, soll nicht
allein in Zukunft keine neue frembde Münze, sie sey denn
vorher valviret, und durch Unsere Mandate authorisiret,
angenommen werden, sondern Wir befehlen auch Unse-
ren sämbtlichen Beambten und Gerichts- Obrigkeiten,
Gleits- Zoll- und Accis- Einnehmern, wie überhaupt auf
Beobachtung dieses Mandats, also auch besonders dar-
auf wohl Acht zu haben, daß sie, sobald eine neue Münz-
Sorte zum Vorschein kommet, sofort zu Unserer Landes-
Regierung gehorsamsten Bericht erstatten, damit, wenn
dieselbe nicht tüchtig befunden worden, zu deren Berruf-
fung die ungesäumte Veranstellung erfolgen könne.

Neue und fremb-
de Münze. wenn
sie nicht vorher
valviret, oder au-
thorisiert worden,
soll hinfünftig
nicht angenom-
men, und wenn
dergleichen zum
Vorschein kömmt,
deßhalb zur
Landes- Regie-
rung Bericht er-
stattet werden,

Daferne aber jemand, der außerhalb Landes Handel
treibet, daselbst verruffene Münz- Sorten ohnumgänglich
annehmen müste, oder sich in ausländischen Erbschafften
dergleichen finden würden, sollen solche auch allda wieder
ausgegeben werden, und sie sich, selbige in Unsere Lande
zu bringen, enthalten, oder, wenn solches ja unmöglich
wäre, sie sogleich in die Münze schaffen, oder auf der
Grenze, oder wo er wohnet, von der Obrigkeit des Orths
versiegeln lassen, damit diese Sorten im Lande nicht aus-
gegeben werden können, auch behörig dociren, wie er die-
se Gelder wieder außerhalb Landes geschaffet, Inmaassen
nach der oben gesetzten halben Jahres- Frist alles verruf-
fene Geld, so sich unversegelt, und ohne der Obrigkeit
Vortwissen, bey Particulieren befindet, schlechterdings vor
confiscable zu achten.

Wer verruffene
Münz- Sorten
unumgänglich
außerhalb Lan-
des, annehmen
müste, oder in
ausländischen
Erbschafften be-
käme, der soll sie
entweder nicht
ins Land bringen,
oder gleich so fort
in die Münze
schaffen, auch daß
solches geschehen,
behörig dociren,

Nach obiger hal-
ber Jahres- Frist
aber, wird alles
verruffene Geld,
so sich unversie-
gelt, und ohne der
Obrigkeit Vor-
wissen, bey Parti-
culieren findet,
schlechterdinges
vor confiscable
erkläret.

XVII. Wol-

XVII.

Sollen Aufseher
bestellet werden.

Sollen Wir, daß Aufseher bestellet werden, welche besonders dahin zu verpflichten, in denen Messen, Jahr- und Wochen-Märkten, und sonst, auf die Contravenienten, so entweder verruffen- oder devalvirt Geld einschleppen, oder, nach dem gänzlichen Verruff, dennoch ausgeben, oder annehmen, Acht zu haben, und nicht nur mit dessen Confiscation, sondern auch, nach Befinden, mit anderen Straffen, zu belegen, und solche, wenn sie darüber zum andern oder dritten mahle betreten werden, zu erhöhen. Des zu mehrerer Urfund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Kanzley Secret darauff zu drucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Warschau, am 9. Julii, 1732.

AUGUSTUS REX.



Heinrich von Büchau,

Joh. Christoph Günther, S.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

26. Sep. 1994

III/9/280 JG 162/6/86

SLUB DRESDEN



3 0685741

H. Sax K 19

